

**Steueramt des Kantons Solothurn**

Quellensteuer

Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 62  
Telefax 032 627 87 60

**An die Versicherer  
von quellensteuerpflichtigen  
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

**Quellensteuer  
auf Ersatzeinkünften (Versicherungsleistungen) an ausländische Arbeitnehmer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 1995 ist das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft, das erstmals auf Bundesebene die Quellensteuer umfassend regelt. Da bei der Quellensteuer eine Harmonisierung zwischen Bund und Kanton unumgänglich war, wurden auch die kantonalen Rechtsgrundlagen revidiert.

Gemäss § 115 des Steuergesetzes in Verbindung mit Art. 83 DBG unterliegen der Quellensteuer auch ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Steuerbar sind gemäss § 114 bis StG in Verbindung mit Art. 84 DBG auch die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Für Sie als Versicherer (Schuldner steuerbarer Leistungen) bedeutet dies, dass Sie sowohl für die Vornahme des Quellensteuerabzuges als auch für dessen Abrechnung und Ablieferung an das kantonale Steueramt verantwortlich sind. Für Ihre Mitwirkung erhalten Sie eine **Bezugsprovision von 3 %** des abgelieferten Steuerbetrages.

In der Beilage stellen wir Ihnen die für Sie notwendigen Unterlagen zu. Es ist dies in erster Linie das Merblatt, das Ihnen Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen und in welcher Form der Quellensteuerabzug vorzunehmen ist. Weiter erhalten Sie das Abrechnungsformular, welches vollständig ausgefüllt dem kantonalen Steueramt einzureichen ist. Der Versicherer ist ferner verpflichtet, dem Steuerpflichtigen aufaufgefordert die Vornahme des Quellensteuerabzuges zu bescheinigen.

Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind uns innert 30 Tagen nach der Veranlagung und Rechnungsstellung zu überweisen. Für allfällige Nachbestellungen von Formularen wenden Sie sich bitte an das kantonale Steueramt, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn.

Für Ihre Mitarbeit danken wir und grüssen Sie freundlich.

**Steueramt des Kantons Solothurn  
Quellensteuer**

- Merkblattformular QST-162
- Tariftabellen
- Abrechnungsformular QST-200